



Rechnungshof
Österreich

Unabhängig und objektiv für Sie.

Bericht des Rechnungshofes

Österreichische Studentenförderungstiftung;
Follow-up-Überprüfung

III-127 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVI. GP

Reihe BUND 2018/22



Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes–Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenüberung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf– und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien,
Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof
Herausgegeben: Wien, im April 2018

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 - 8644
Fax (+43 1) 712 49 17
E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
Kurzfassung	5
Kenndaten	7
Prüfungsablauf und –gegenstand	7
Einhaltung des Stiftungszwecks	8
Zusammensetzung des Kuratoriums	9
Derivatивgeschäfte	10
Ertragslage der Stiftung	13
Internes Kontrollsystem	15
Vergabe von Leistungen	16
Schlussempfehlungen	18

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Ertragslage der Österreichischen Studentenförderungsstiftung 2014 bis 2016	14
------------	--	----

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Barwerte des Zinsswaps jeweils zum 31. Dezember _____ 14

Abkürzungsverzeichnis

BGBI. bzw.	Bundesgesetzblatt beziehungsweise
ca.	circa
EUR EURIBOR	Euro Euro InterBank Offered Rate
GZ	Geschäftszahl
i.d.(g.)F. IT	in der (geltenden) Fassung Informationstechnologie
M.Abt. Mio.	Magistratsabteilung Million(en)
Nr.	Nummer
ÖH	Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
rd. RH	rund Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
Z Zl. z.B.	Ziffer Zahl zum Beispiel

Wirkungsbereich

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Österreichische Studentenförderungsstiftung; Follow-up-Überprüfung

Kurzfassung

Prüfungsziel

Der RH überprüfte von Mai bis Juni 2017 die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsprüfung der Österreichischen Studentenförderungsstiftung (Reihe Bund 2015/14) abgegeben hatte. Von acht Empfehlungen des Vorberichts setzte die Österreichische Studentenförderungsstiftung fünf vollständig, eine teilweise und eine nicht um. Die Umsetzung einer Empfehlung konnte der RH mangels Anwendungsfall nicht beurteilen. (TZ 1, TZ 10)

Umsetzung der Empfehlungen

Die Österreichische Studentenförderungsstiftung hatte gemäß ihrer Satzung (= Stiftbrief) Wohnraum zu verwalten und bedürftigen Studierenden bereitzustellen. Dieses Kriterium berücksichtigte sie nunmehr — wie vom RH empfohlen — bei der Vergabe der Heimplätze, indem sie die Bewerberinnen und Bewerber nach Einkommen reihte und eine Prozessbeschreibung für die Heimplatzvergabe erstellte. Diesen Prozess definierte die Österreichische Studentenförderungsstiftung gemeinsam mit sieben weiteren im Rahmen eines Strategie-Workshops zu ihren prioritären Themen und reduzierte so die vormals 67 auf nunmehr acht Prozessbeschreibungen. (TZ 2, TZ 8)

Sie führte auch ein Risikomonitoring des Finanzerfolgs ein, weil sie den Liquiditätsstatus und die Gewinn- und Verlustrechnung der Stiftung sowie den Barwert des noch laufenden Zinsswaps laufend beobachtete und regelmäßig mit den Regionalleitern bzw. dem Ständigen Ausschuss erörterte. Diese Maßnahme hatte der RH empfohlen, da die Geschäftsführung der Österreichischen Studentenförderungsstiftung 2006 und 2008 insgesamt drei Derivatgeschäfte über je einen Nominalbetrag von 14 Mio. EUR abgeschlossen hatte, ohne vorher das Kuratorium und den

Ständigen Ausschuss über den Inhalt der Geschäfte zu informieren sowie deren Zustimmung einzuholen. (TZ 4, TZ 7)

Die Österreichische Studentenförderungsstiftung beauftragte 2015 in Umsetzung der Empfehlung des RH eine Rechtsanwaltskanzlei mit der rechtlichen Prüfung der Geschäftsführerhaftung über die Derivatgeschäfte. Sie nahm jedoch von Schadenersatzforderungen Abstand, weil allfällige Ansprüche zwischenzeitig verjährt waren. Allerdings ergänzte sie im November 2016 ihre Geschäftsordnung um die Verpflichtung, die Zustimmung des Kuratoriums für den Abschluss von Derivatgeschäften einzuholen. Ab Juni 2017 war die Geschäftsführung auch verpflichtet, diesem detaillierte Entscheidungsgrundlagen vorzulegen. Aus diesen gingen die genauen Bedingungen des Derivatgeschäfts, wie insbesondere die Beendigungsmöglichkeiten sowie die Bindung an Grundgeschäfte, hervor. Die Österreichische Studentenförderungsstiftung hatte von 2014 bis 2016 keine weiteren Derivatgeschäfte abgeschlossen. (TZ 4, TZ 5, TZ 6)

Empfehlungen

Der RH bekräftigte die nicht oder nur teilweise umgesetzten Empfehlungen des Vorberichts. Diese betrafen insbesondere die Änderung des Stiftbriefs zur Zusammensetzung des Kuratoriums sowie die Vergaberichtlinien zur Regelung der Vorgangsweise bei Direktvergaben. (TZ 10)

Kenndaten

Österreichische Studentenförderungsstiftung	
gesetzliche Grundlage	Bundesgesetz vom 27. November 1974 über Stiftungen und Fonds (Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz), BGBl. Nr. 11/1975 i.d.g.F.; seit 1. Jänner 2016 Bundesgesetz über die Regelung des Bundes-Stiftungs- und Fondswesens (Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015, BGBl. I Nr. 160/2015)
Stifter	Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
Satzung	am 6. Mai 1958 vom Zentralausschuss der Österreichischen Hochschülerschaft beschlossener Stiftbrief, stiftungsbehördlich genehmigt am 25. Mai 1959 vom Amt der Wiener Landesregierung, mittelbare Bundesverwaltung, Zl. M.Abt. 62-II/St 12/1/59
Stiftungszweck	Förderung von bedürftigen Hörerinnen und Hörern österreichischer Hochschulen mit österreichischer Staatsbürgerschaft und positivem Studienerfolg durch die Bereitstellung und Verwaltung von Wohnraum sowie durch Studienbeihilfen

Gebarung der Stiftung	2014	2015	2016
	in Mio. EUR		
Entwicklung der Aktiva laut Bilanz			
Anlagevermögen	47,48	64,44	61,72
Umlaufvermögen	6,24	4,58	5,77
Rechnungsabgrenzung	0,05	0,05	0,07
Bilanzsumme	53,76	69,18	67,71
Ertragslage der Stiftung			
Betriebserfolg	1,00	2,24	2,71
Finanzerfolg	-1,84	-0,78	-0,42
Ergebnis vor Steuern (bis 2015: Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit)	-0,84	1,46	2,30
	Anzahl		
durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Saisonkräfte	63	63	59
Betrieb von Studentenheimen (per 1. Oktober)			
Standorte	16	18	18
Heimplätze (gesamt)	2.105	2.591	2.591
	in %		
Auslastung der Heimplätze (durchschnittliche Jahresauslastung)	98	97	97

Quellen: Österreichische Studentenförderungsstiftung; RH

Prüfungsablauf und –gegenstand

- Der RH überprüfte von Mai bis Juni 2017 bei der Österreichischen Studentenförderungsstiftung die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Österreichische Studentenförderungsstif-

tung“ abgegeben hatte. Der in der Reihe Bund 2015/14 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet. Zur Verstärkung der Wirkung seiner damals abgegebenen Empfehlungen hatte der RH im Jahr 2016 deren Umsetzungsstand bei der überprüften Stelle nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens findet sich im Internet unter <http://www.rechnungshof.gv.at/berichte/nachfrageverfahren>.

Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2014 bis 2016.

Zu dem im September 2017 übermittelten Prüfungsergebnis nahm die Österreichische Studentenförderungsstiftung im Dezember 2017 bzw. Jänner 2018 Stellung. Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft verzichtete im Oktober 2017 auf eine Stellungnahme. Der RH übermittelte seine Gegenäußerung an die Österreichische Studentenförderungsstiftung im April 2018.

Einhaltung des Stiftungszwecks

2.1

(1) Gemäß ihrer Satzung (= Stiftbrief) hatte die Österreichische Studentenförderungsstiftung Wohnraum zu verwalten und bedürftigen Studierenden bereitzustellen. Eine Berücksichtigung des Kriteriums der Bedürftigkeit erfolgte bei der Vergabe der Heimplätze jedoch nicht. Der RH hatte daher der Österreichischen Studentenförderungsstiftung im Vorbericht (TZ 3) empfohlen, dass das in der Satzung vorgesehene Kriterium der Bedürftigkeit bei der Vergabe von Studentenheimplätzen tatsächlich Berücksichtigung findet, und zwar durch die Festlegung von Einkommensgrenzen, das regelmäßige Einfordern von Nachweisen für deren Einhaltung und eine verbindliche Prozessbeschreibung für die Heimplatzvergabe.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Österreichische Studentenförderungsstiftung dem RH zugesagt, bei der Heimplatzvergabe das Kriterium der Bedürftigkeit sicherzustellen. Anmeldungen würden nach Einkommen gereiht und die verfügbaren Plätze entsprechend vergeben.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die im Vorbericht genannten Grundsätze über die Vergabe von Heimplätzen unverändert Gültigkeit hatten. Diese sahen vor, dass die soziale Bedürftigkeit mittels einer sogenannten Kopfquote festzustellen war. Die Kopfquote errechnete sich aus der Division des monatlichen Nettoeinkommens der Bewerberin bzw. des Bewerbers und der sie bzw. ihn unterstützenden Personen durch die Anzahl der davon lebenden Personen („Pro-Kopf-Haushaltseinkommen“). Eine Einkommenshöchstgrenze, bis zu deren Höhe von einer Bedürftigkeit der Bewerbenden auszugehen war, hatte die Österreichische Studentenförderungsstiftung weiterhin nicht festgelegt.

Um jedoch das im Stiftbrief vorgegebene Vergabekriterium der Bedürftigkeit einzuhalten und gleichzeitig eine hohe Auslastung sicherzustellen, vergab die Österreichische Studentenförderungsstiftung ab dem Studienjahr 2017/18 (ab ca. März 2017) die Heimplätze nicht mehr in der Reihenfolge der Anmeldung, sondern nach dem bei der Anmeldung angegebenen Einkommen (errechnete Kopfquote), mit der Maßgabe, dass sie Bezieherinnen bzw. Bezieher von Studienbeihilfen immer vorreichte.¹ Für diesen Prozess hatte die Österreichische Studentenförderungsstiftung im Jahr 2016 eine Prozessbeschreibung erstellt.

Gemäß Heimstatut hatten die Bewerberinnen bzw. Bewerber das eigene monatliche Nettoeinkommen, das Nettoeinkommen der sie unterstützenden Personen sowie die Anzahl der davon lebenden Personen schriftlich nachzuweisen. So holte die Studentenförderungsstiftung im Zuge des Vertragsabschlusses stichprobenartig Unterlagen wie den aktuellen Monats- oder Jahreslohnzettel sowie einen Bescheid oder Kontoauszug bei Unterhaltszahlungen zur Kontrolle des angegebenen Einkommens ein. Bei den Anmeldungen für das Studienjahr 2017/18 wurden mit Stand Juni 2017 bei knapp einem Viertel Einkommensnachweise eingefordert. Bezieherinnen und Bezieher von Studienbeihilfen hatten der Österreichischen Studentenförderungsstiftung lückenlos einen Nachweis zu erbringen.

Laut Geschäftsführung der Österreichischen Studentenförderungsstiftung plane das Kuratorium, im Herbst 2017 das Kriterium der Bedürftigkeit durch das Kriterium des Wohnbedarfs im Stiftbrief zu ersetzen.

- 2.2** Die Österreichische Studentenförderungsstiftung setzte die Empfehlung des RH um, indem sie die Bewerberinnen bzw. Bewerber bei der Vergabe der Heimplätze nach dem Einkommen (Kopfquote) reihte, eine stichprobenmäßige Prüfung der Einkommensnachweise begonnen hatte und für die Heimplatzvergabe eine aktuelle Prozessbeschreibung erstellt hatte.

Zusammensetzung des Kuratoriums

- 3.1** (1) Die Zusammensetzung des Kuratoriums der Österreichischen Studentenförderungsstiftung hatte gemäß Stiftbrief dem Ergebnis der letzten vor der Stiftungsgründung abgehaltenen Wahl zur Bundesvertretung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH) aus dem Jahr 1957 entsprochen. Der RH hatte der Österreichischen Studentenförderungsstiftung im Vorbericht (TZ 5) deshalb empfohlen, eine Änderung des Stiftbriefs dahingehend vorzunehmen, dass

¹ Darüber hinaus gab es auch vorgehaltene Kontingentplätze (z.B. für Erasmusstudierende und einige Bundesländer).

die Bundesvertretung der ÖH entsprechend den jeweils aktuellen Mandatsverhältnissen im Kuratorium vertreten sei.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Österreichische Studentenförderungsstiftung dem RH mitgeteilt, dass das Kuratorium eine Änderung des Stiftbriefs besprochen und eine Arbeitsgruppe gebildet habe.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Stiftbrief unverändert war und eine Änderung im Jahr 2017 geplant war. Der dazu vorliegende Entwurf beinhaltete auch eine geänderte Zusammensetzung des Kuratoriums. Demnach sollte das Kuratorium aus drei Hochschulprofessorinnen und –professoren, acht Vertreterinnen und Vertretern der wahlwerbenden Gruppen bei Wahlen der Bundesvertretung der ÖH und je einer Fachexpertin bzw. einem Fachexperten aus den Bereichen Finanz/Rechnungswesen, Technik/Immobilien, Marketing/Public Relations sowie Recht bestehen. Die Beschickung mit Vertreterinnen und Vertretern der wahlwerbenden Gruppen sollte nach jeder zweiten Wahl zur Bundesvertretung der ÖH entsprechend der Mandatsverteilung erneuert werden.

3.2 Die Österreichische Studentenförderungsstiftung plante, die dem Kuratorium angehörenden Vertreterinnen und Vertreter der ÖH gemäß der aktuellen Mandatsverteilung in der Bundesvertretung der ÖH zu beschicken und den Stiftbrief dahingehend zu ändern. Die Empfehlung des RH war damit noch nicht umgesetzt.

Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht, eine Änderung des Stiftbriefs dahingehend vorzunehmen, dass die Bundesvertretung der ÖH entsprechend den jeweils aktuellen Mandatsverhältnissen im Kuratorium vertreten ist.

3.3 Die Österreichische Studentenförderungsstiftung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass das Kuratorium den Entwurf des geänderten Stiftbriefs in seiner Sitzung vom 8. November 2017 beschlossen habe und diesen das Bundesministerium für Inneres am 13. Dezember 2017 genehmigt habe. Demnach werde die Bundesvertretung der ÖH entsprechend dem Ergebnis jeder zweiten Wahl zur Bundesvertretung der ÖH im Kuratorium vertreten sein.

Derivatgeschäfte

4.1 (1) Die Geschäftsführung der Österreichischen Studentenförderungsstiftung hatte 2006 und 2008 insgesamt drei Derivatgeschäfte über je einen Nominalbetrag von 14 Mio. EUR ohne Bindung an ein Grundgeschäft abgeschlossen. Eine vorherige Information über den Inhalt der konkret beabsichtigten Geschäfte sowie die Einholung der Zustimmung des Kuratoriums und des Ständigen Ausschusses waren un-

terblieben. Der RH hatte dem Kuratorium der Österreichischen Studentenförderungsstiftung im Vorbericht (TZ 7) daher empfohlen zu prüfen, ob Ersatzansprüche gegen die frühere Geschäftsführung aufgrund der fehlenden vorgängigen und ausreichenden Information des Kuratoriums und seiner Zustimmung zum Abschluss der Derivatивgeschäfte bestünden. Allenfalls bestehende Ersatzansprüche wären zeitgerecht geltend zu machen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Österreichische Studentenförderungsstiftung dem RH mitgeteilt, dass eine rechtsanwaltliche Prüfung ergeben habe, dass allfällige Ersatzansprüche verjährt seien und sie daher keine weiteren Schritte unternehmen würde.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Österreichische Studentenförderungsstiftung 2015 aus Anlass des Vorberichts des RH eine Rechtsanwaltskanzlei mit der rechtlichen Prüfung der Geschäftsführerhaftung für Derivatивgeschäfte im Zeitraum 2006 und 2008 beauftragt hatte. Der Auftragnehmer kam zum Schluss, dass zwar evidentermaßen ein Schaden eingetreten sei, sich jedoch eine nachträgliche Genehmigung der Geschäfte durch das Kuratorium in der Regel — abhängig vom Grad der Informationserteilung — im Zweifel haftungsbefreiend auswirke. Außerdem könne eine allfällige Fehlberatung der Bank nicht ausgeschlossen werden, zumal derartige Spekulationsgeschäfte 2006 und 2008 nichts Ungewöhnliches gewesen seien und die Bankberater diese Geschäfte oft als „mündelsicher“ dargestellt hätten. Eine Haftung der Geschäftsführung könne daher weder mit Sicherheit angenommen werden noch sei ein strafbarer Vermögensschädigungsvorsatz aufgrund der Entwicklung des EURIBOR nachweisbar. Da anzunehmen sei, dass das Kuratorium seit 2009 von den beginnenden massiven Kursverlusten Kenntnis hatte, sei zudem von einer zwischenzeitig eingetretenen Verjährung allfälliger Ansprüche auszugehen.

Die Österreichische Studentenförderungsstiftung nahm von einer allfälligen Geltendmachung von Schadenersatzforderungen Abstand.

4.2 Die Österreichische Studentenförderungsstiftung setzte die Empfehlung des RH um, indem sie eine allfällige Haftung der damaligen Geschäftsführung hinsichtlich des Abschlusses der Derivatивgeschäfte 2006 und 2008 von einer Rechtsanwaltskanzlei prüfen ließ.

5.1 (1) Die Geschäftsführung der Österreichischen Studentenförderungsstiftung hatte das Kuratorium und den Ständigen Ausschuss ab 2005 dahingehend informiert, dass die Derivatивgeschäfte der „prämienneutralen Absicherung der günstigen Zins-situation für die Finanzierung von Projekten“ dienen würden. Eine Darstellung und Bewertung des Risikos für die Stiftung im Falle des Absinkens des Referenzzinssat-

zes, der Optionsannahme der Swaption durch die Bank sowie der Risiken der Swaption aufgrund der vereinbarten Laufzeit (bis 2022) waren unterblieben. Der RH hatte der Österreichischen Studentenförderungsstiftung im Vorbericht (TZ 8) daher empfohlen, aufgrund des mangelhaften Informationsflusses zwischen den Stiftungsorganen betreffend den Zielsetzungen und Risiken von Derivatgeschäften Maßnahmen zur Risikoidentifikation bei Vertragsabschlüssen auszuarbeiten und deren Umsetzung durch die Organe zu gewährleisten.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Österreichische Studentenförderungsstiftung dem RH mitgeteilt, dass bei Verträgen, die über das tägliche Geschäft hinausgingen, grundsätzlich rechtliche Beratung hinzugezogen würde.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Österreichische Studentenförderungsstiftung ihre Geschäftsordnung im November 2016 ergänzte und die Geschäftsführung demnach verpflichtete, die Zustimmung des Kuratoriums für den Abschluss von Derivatgeschäften einzuholen. Ab Juni 2017 legte sie in ihren Richtlinien für die Geschäftsführung fest, dass diese für die Genehmigung des Abschlusses von Finanzderivatgeschäften auch detaillierte Entscheidungsgrundlagen mit genauen Bedingungen des Geschäfts, wie insbesondere den Beendigungsmöglichkeiten sowie der Bindung der Geschäfte an Grundgeschäfte, vorzulegen hatte. Durch die neuen Verpflichtungen war die Geschäftsführung im Innen-, jedoch nicht im Außenverhältnis gebunden.

5.2 Der RH beurteilte seine Empfehlung für Maßnahmen der Risikoidentifikation bei Abschlüssen von Derivatgeschäften als umgesetzt, da diese Geschäfte nur nach vorheriger Zustimmung durch das Kuratorium und nach Vorlage von detaillierten Entscheidungsgrundlagen abgeschlossen werden konnten.

Er empfahl jedoch der Österreichischen Studentenförderungsstiftung, die Zustimmungserfordernisse des Kuratoriums für Derivatgeschäfte — damit sie auch im Außenverhältnis Wirkung entfalten — zusätzlich im Stiftbrief zu verankern.

6.1 (1) Der RH hatte im Vorbericht festgestellt, dass die 2006 und 2008 abgeschlossenen Derivatgeschäfte aufgrund der vereinbarten vorzeitigen Kündigungsmöglichkeit seitens der Bank nicht für die beabsichtigte Zinssicherung geeignet waren. Hinsichtlich Nominalbetrag und Laufzeit bestanden zudem keine Bindungen an bestehende Grundgeschäfte. Die Österreichische Studentenförderungsstiftung beendete im Jahr 2013 die damals bestehenden Derivative und schloss einen neuen Zinsswap mit einem verringerten Festzinssatz ab. Eine Bindung an bestehende Grundgeschäfte bestand weiterhin nicht. Der RH hatte der Österreichischen Studentenförderungsstiftung im Vorbericht (TZ 8) empfohlen, allfällige künftige Derivatgeschäfte ausschließlich zu Absicherungszwecken abzuschließen — wobei sie

für diese Zwecke geeignet sein sollten — und hinsichtlich Nominalbetrag und Laufzeit an bestehende Grundgeschäfte zu binden.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Österreichische Studentenförderungsstiftung dem RH mitgeteilt, dass aktuell der Abschluss von neuen Derivatgeschäften nicht vorgesehen sei, bei einer Änderung würde sie der Empfehlung des RH entsprechen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Österreichische Studentenförderungsstiftung keine weiteren Derivatgeschäfte abgeschlossen hatte.

6.2

Mangels Anwendungsfall war eine Beurteilung des RH, ob ein künftiges Derivatgeschäft ausschließlich zu Absicherungszwecken abgeschlossen wurde und hinsichtlich Nominalbetrag und Laufzeit an ein bestehendes Grundgeschäft gebunden war, nicht möglich.

Der RH hielt jedoch seine diesbezügliche Empfehlung für den Fall des Abschlusses weiterer Derivatgeschäfte aufrecht.

Ertragslage der Stiftung

7.1

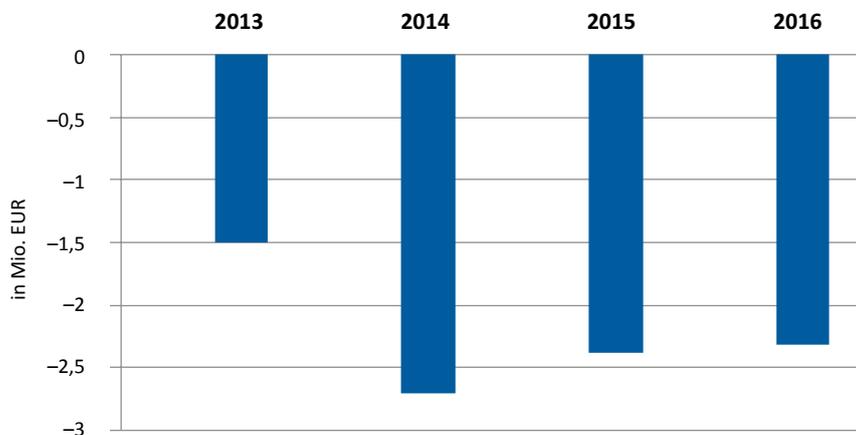
(1) Der RH hatte der Österreichischen Studentenförderungsstiftung aufgrund der 2006, 2008 und 2013 abgeschlossenen risikoreichen Derivatgeschäfte im Vorbericht (TZ 14) empfohlen, ein Risikomonitoring hinsichtlich des Finanzerfolgs der Österreichischen Studentenförderungsstiftung sicherzustellen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Österreichische Studentenförderungsstiftung dem RH mitgeteilt, dass sie den Liquiditätsstatus wöchentlich, das Finanzergebnis im Zuge des monatlichen Reportings sowie bei der jährlichen Budgeterstellung sowie anlassbezogen vor größeren Investitionen oder Sanierungen bespreche. Auch würde sie die monatlichen Barwerte und quartalsweise die Zinsen des Derivatgeschäfts beobachten.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Österreichische Studentenförderungsstiftung bis dato weiterhin erhebliche Aufwendungen aus dem 2013 abgeschlossenen und bis 2022 laufenden Zinsswap zu tragen hatte.² Die Barwerte entwickelten sich in den Jahren 2013 bis 2016 folgendermaßen:

² So betragen z.B. die variablen Zinsen zu Gunsten der Österreichischen Studentenförderungsstiftung im Quartal 12/2014 bis 2/2015 rd. 0,082 % und die fixen Zinsen zu ihren Lasten rd. 3,09 % bei einem Nominale von 14 Mio. EUR.

Abbildung 1: Barwerte des Zinsswaps jeweils zum 31. Dezember



Quellen: Österreichische Studentenförderungsstiftung; RH

Die Barwerte des bestehenden Zinsswaps sanken aufgrund des niedrigen Zinsstandes des 3-Monats-EURIBOR von -1,54 Mio. EUR im Jahr 2013 auf -2,35 Mio. EUR im Jahr 2016. Die Aufwendungen der Österreichischen Studentenförderungsstiftung für Zinszahlungen (ohne Aufwendungen für Rückstellungen) betrugen im Zeitraum 1. Jänner 2014 bis 31. Mai 2017 insgesamt rd. 1,55 Mio. EUR.

Die Ertragslage der Österreichischen Studentenförderungsstiftung zeigte in den Jahren 2014 bis 2016 folgende Entwicklung:

Tabelle 1: Ertragslage der Österreichischen Studentenförderungsstiftung 2014 bis 2016

	2014	2015	2016
	in Mio. EUR (gerundet)		
Betriebserfolg	1,00	2,24	2,71
Finanzerfolg	-1,84	-0,78	-0,42
Ergebnis vor Steuern (bis 2015: Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit)	-0,84	1,46	2,30
Jahresgewinn/-verlust	-0,84	1,46	0
	Anzahl		
Heimplätze	2.105	2.591	2.591

Quelle: Österreichische Studentenförderungsstiftung

Der Finanzerfolg verbesserte sich im Zeitraum von 2014 bis 2016 von -1,84 Mio. EUR auf -0,42 Mio. EUR, das Ergebnis vor Steuern (bis 2015: Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit) stieg im selben Zeitraum von -0,84 Mio. EUR auf 2,30 Mio. EUR.

Zur laufenden Verfolgung der Finanzlage der Stiftung erörterte die Geschäftsführung — anlässlich des monatlichen Jour fixe — mit den Regionalleitern Wien, Graz und Innsbruck den Liquiditätsstatus der Stiftung. Weiters besprach sie auf Regionalleiterebene auch monatlich die Gewinn- und Verlustrechnung und berichtete im Ständigen Ausschuss über den Barwert des noch bis 2022 laufenden Zinsswaps.

7.2

Die Empfehlung des RH, aufgrund des spekulativen Derivatgeschäfts ein Risikomonitoring hinsichtlich des Finanzerfolgs einzuführen, beurteilte der RH als umgesetzt, da die Geschäftsführung den Liquiditätsstatus und die Gewinn- und Verlustrechnung der Stiftung sowie den Barwert des noch laufenden Zinsswaps stetig beobachtete und regelmäßig mit den Regionalleitern bzw. dem Ständigen Ausschuss erörterte.

Internes Kontrollsystem

8.1

(1) Die Österreichische Studentenförderungsstiftung hatte über kein Internes Kontrollsystem verfügt. Zur Steuerung und Überwachung der Stiftung waren jedoch 67 Prozesse des laufenden Geschäftsbetriebs, jedoch kein Prozess zur Heimplatzvergabe, definiert. Diese wurden nicht aktualisiert. Der RH hatte der Österreichischen Studentenförderungsstiftung daher im Vorbericht (TZ 15) empfohlen, eine Analyse der für sie bestehenden Risiken durchzuführen und auf Grundlage der Ergebnisse die Prozessbeschreibungen auf die für sie risikorelevanten Kernprozesse zu konzentrieren und laufend zu aktualisieren.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Österreichische Studentenförderungsstiftung dem RH mitgeteilt, dass sie eine Risikoanalyse durchgeführt habe. Darauf aufbauend habe sie die für das Unternehmen wichtigen Prozesse definiert. Die überarbeitete Prozessdokumentation würde in den nächsten Monaten fertiggestellt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Österreichische Studentenförderungsstiftung im April 2016 zur Vorbereitung eines Strategie-Workshops eine Erhebung der wesentlichen „Top Risiken“ für die Stiftung durchführte. Im Strategie-Workshop definierte sie die Vergabe von Heimplätzen, das Vertragswesen, die Instandhaltung von Gebäuden, die Marktveränderungen und die IT-Systemverfügbarkeit als prioritäre Themen. Auf Basis der Ergebnisse des Strategie-Workshops reduzierte die Österreichische Studentenförderungsstiftung die vormals 67 auf nunmehr acht Prozessbeschreibungen.

8.2

Die Österreichische Studentenförderungsstiftung setzte die Empfehlung des RH, auf Grundlage der Ergebnisse der Risikoanalyse die Prozessbeschreibungen auf die für sie risikorelevanten Kernprozesse zu konzentrieren, um.

Die Empfehlung, die risikorelevanten Kernprozesse laufend zu aktualisieren, hielt der RH jedoch aufrecht.

Vergabe von Leistungen

9.1 (1) Die Österreichische Studentenförderungsstiftung hatte Direktaufträge an Planer und sonstige Konsulenten (Auftragswert unter 100.000 EUR) ohne Einholung von Vergleichsangeboten vergeben. Dadurch konnte sie mögliche Preisvorteile (z.B. höhere Preisnachlässe auf das in den Gebührenordnungen vorgesehene Honorar) nicht nutzen. Der RH hatte der Österreichischen Studentenförderungsstiftung daher im Vorbericht (TZ 17) empfohlen, im Falle von Direktvergaben zumindest Vergleichsangebote einzuholen und die eingeholten Preisauskünfte schriftlich zu dokumentieren. Weiters wären interne Vergaberichtlinien, die insbesondere die Vorgangsweise bei Direktvergaben zu regeln hätten, zu erlassen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Österreichische Studentenförderungsstiftung dem RH mitgeteilt, dass sie eine entsprechende interne Vergaberichtlinie erstellt habe.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Österreichische Studentenförderungsstiftung die Rechtsansicht vertrat, dass sie derzeit nicht dem Bundesvergabegesetz unterliege. Sie begründete dies insbesondere mit der fehlenden mehrheitlichen Finanzierung durch öffentliche Einrichtungen und der Wahrnehmung von Aufgaben „gewerblicher Art“. Sie erließ daher im September 2016 interne Vergaberichtlinien für geistig schöpferische Dienstleistungen (Planer und Konsulenten) im Bereich des Immobilienmanagements (z.B. Sanierung oder Bau von Studentenheimen). Diese sahen bei Dienstleistungen unter 300.000 EUR eine Direktvergabe unter Anwendung des Bestbieterprinzips vor. Auf Basis einer Leistungsbeschreibung waren drei Dienstleister mit bekannter Eignung einzuladen. Die Bewertung erfolgte anhand eines definierten Punktesystems und gewichteter Auswahlkriterien.

Die Österreichische Studentenförderungsstiftung vergab z.B. im Jahr 2016 insgesamt 14 Planungsleistungen in der Höhe von 2.070 EUR bis 196.705,60 EUR. Bei drei vom RH stichprobenartig gewählten und geprüften Vergaben entsprach das Auswahlverfahren den internen Vergaberichtlinien.

9.2 (1) Die Österreichische Studentenförderungsstiftung setzte die Empfehlung, interne Vergaberichtlinien insbesondere für Direktvergaben zu erstellen sowie im Fall von Direktvergaben zumindest Vergleichsangebote einzuholen und die eingeholten Preisauskünfte schriftlich zu dokumentieren, teilweise um, weil die erstellten internen Vergaberichtlinien nicht sämtliche Direktvergaben der Österreichischen Stu-

denföderungsstiftung, sondern nur Planungs- und Konsulentenleistungen im Immobilienmanagement umfassten.

Der RH empfahl der Österreichischen Studentenförderungsstiftung erneut, interne Vergaberichtlinien zu erlassen, die insbesondere die Vorgangsweise bei Direktvergaben regeln.

(2) Zur Frage, ob die Österreichische Studentenförderungsstiftung als öffentlicher Auftraggeber einzustufen war, lag keine letztinstanzliche Entscheidung vor. Der RH wies jedoch darauf hin, dass seine Kontrollbefugnis für die Österreichische Studentenförderungsstiftung ein starkes Indiz für eine Anwendungspflicht des Bundesvergabegesetzes sein konnte.

Der RH empfahl daher der Österreichischen Studentenförderungsstiftung, die Anwendung des Bundesvergabegesetzes jeweils anlassbezogen zu prüfen und dieses im zutreffenden Fall anzuwenden. Andernfalls erachtete es der RH im Hinblick auf die Findung des wirtschaftlich bestmöglichen Angebots für zweckmäßig, die Regeln des Bundesvergabegesetzes analog anzuwenden.

9.3 Die Österreichische Studentenförderungsstiftung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie trotz der vorliegenden rechtlichen Stellungnahme, wonach sie das Bundesvergabegesetz nicht verpflichtend anzuwenden habe, weiterhin materielle Leistungen nach den Prinzipien des Vergaberechts abwickle. Die erstellten internen Vergaberichtlinien würden sich weiterhin bewusst an immaterielle Leistungen im Immobilienbereich richten.

9.4 Der RH entgegnete, dass er es für zweckmäßig hielt, nicht nur für direkt vergebene Planungs- und Konsulentenleistungen, sondern für alle Direktvergaben interne Vergaberichtlinien zu erlassen.

Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht, interne Vergaberichtlinien, die insbesondere die Vorgangsweise bei Direktvergaben regeln, zu erlassen.

Schlussempfehlungen

- 10** Der RH stellte fest, dass von acht Empfehlungen des Vorberichts fünf vollständig, eine teilweise und eine noch nicht umgesetzt waren. Die Umsetzung von einer Empfehlung konnte der RH mangels Anwendungsfall nicht beurteilen.

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Bund 2015/14			
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung	
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	Umsetzungsgrad
3	Einhaltung des Stiftungszwecks (Bedürftigkeit)	2	umgesetzt
5	Zusammensetzung des Kuratoriums	3	nicht umgesetzt
7	Aufgabenerfüllung durch die Stiftungsorgane (Derivatивgeschäfte, Prüfung Ersatzansprüche gegen ehemalige Geschäftsführer)	4	umgesetzt
8	Aufgabenerfüllung durch die Stiftungsorgane (Derivatивgeschäfte, Maßnahmen zur Risikoidentifikation bei Vertragsabschlüssen)	5	umgesetzt
8	Aufgabenerfüllung durch die Stiftungsorgane (Abschluss Derivatивgeschäfte nur zu Absicherungszwecken und Bindung an Grundgeschäft)	6	kein Anwendungsfall
14	Ertragslage/Abschluss Derivatивgeschäfte: Einführung eines Risikomonitorings)	7	umgesetzt
15	Internes Kontrollsystem (Konzentration der Prozessbeschreibungen)	8	umgesetzt
17	Vergabe von Leistungen (Erstellung einer internen Vergaberichtlinie, Einholung von Vergleichsangeboten bei Direktvergaben)	9	teilweise umgesetzt

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Österreichische Studentenförderungsstiftung

- (1) Eine Änderung des Stiftbriefs wäre dahingehend vorzunehmen, dass die Bundesvertretung der ÖH entsprechend den jeweils aktuellen Mandatsverhältnissen im Kuratorium vertreten ist. **(TZ 3)**
- (2) Die Zustimmungserfordernisse des Kuratoriums für Derivatивgeschäfte wären, damit sie auch im Außenverhältnis Wirkung entfalten, zusätzlich im Stiftbrief zu verankern. **(TZ 5)**
- (3) Im Falle künftiger Derivatивgeschäfte wären diese ausschließlich zu Absicherungszwecken abzuschließen und hinsichtlich Nominalbetrag und Laufzeit an bestehende Grundgeschäfte zu binden. **(TZ 6)**
- (4) Die von der Österreichischen Studentenförderungsstiftung definierten risikorelevanten Kernprozesse wären laufend zu aktualisieren. **(TZ 8)**

-
- (5) Interne Vergaberichtlinien, die insbesondere die Vorgangsweise bei Direktvergaben regeln, wären zu erlassen. (TZ 9)

 - (6) Die Anwendung des Bundesvergabegesetzes wäre jeweils anlassbezogen zu prüfen und dieses im zutreffenden Fall anzuwenden. Andernfalls erachtete es der RH im Hinblick auf die Findung des wirtschaftlich bestmöglichen Angebots für zweckmäßig, die Regeln des Bundesvergabegesetzes analog anzuwenden. (TZ 9)
-



Wien, im April 2018

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

R
—
H

